

Allgemeine Vermietbedingungen

JS Reisen & Wohnmobile

1. Vertragsgegenstand

1.1 Der Mietvertrag kommt zwischen den beiden Vertragsparteien zustande. Eine Übertragung oder Abtreten der Rechte aus diesem Mietvertrag auf eine dritte Person durch den Mieter bedarf ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
1.2 Gegenstand des Vertrags ist ausschließlich die mietweise Überlassung des Fahrzeugs an die im Mietvertrag genannte Person. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die §§ 651a ff. BGB finden keine Anwendung. Der Mieter gestaltet seine Fahrt selbst und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Der Mietvertrag ist ausschließlich auf die vereinbarte Mietzeit befristet. Eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist auf Grund weiteren Gebrauchs gem. §545 BGB ausgeschlossen.

1.3 Das Fahrzeug darf nur von den im Mietvertrag/Übernahmeprotokoll eingetragenen Fahrgästen gefahren werden. Eine Überlassung an dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

1.4 Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und Vermieter (oder eine vom Vermieter beauftragte Person) vollständig auszufüllende und zu unterschreibende Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

1.5 Die Miete beginnt mit der Übernahme des Reisemobils durch den Mieter. Zur ordnungsgemäßen Rückgabe hat der Mieter das Reisemobil an einen Beauftragten von JS Wohnmobile persönlich zu übergeben und das Rücknahmeprotokoll, das der Beauftragte bei der Rückgabe anfertigt, zu unterzeichnen. Bis zu diesem Zeitpunkt hofft der Mieter für Schäden am Reisemobil nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, ebenso hofft der Mieter für den Mietzins bzw. nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer für Schäden, die aus der verspäteten Rückgabe resultieren.

1.6 Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. 1.7 Zwischen dem Vermieter und dem Mieter kommt im Buchungsfall ein Mietvertrag zustande, auf dem ausschließlich deutsches Recht und zwar in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag Anwendung finden. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

2. Reservierungsbedingungen, Rücktritt und Umbuchung

2.1 Der Mietvertrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Mit dieser Bestätigung erhält der Mieter Anspruch auf ein Wohnmobil in der gebuchten Fahrzeugkategorie. Ein Recht auf einen bestimmten Fahrzeugtyp besteht nicht.

2.2 Ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht ist bei Mietverträgen nicht vorgesehen. Der Vermieter räumt dem Mieter jedoch ein Rücktrittsrecht mit folgenden Stornogebühren ein:

- bis zu 61 Tage vor Mietbeginn 20% des Mietpreises
- 60 bis 30 Tage vor Mietbeginn 40% des Mietpreises
- 29 bis 15 Tage vor Mietbeginn 80% des Mietpreises
- weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 90% des Mietpreises am Tag der Anmietung oder Nichtabnahme 100% des Mietpreises. Mindestens jedoch 200,00 EUR. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter unbenommen.

Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Vermieter entscheidend. Sollte das Fahrzeug von Mieter am vereinbarten Miettag nicht abgeholt werden, so gilt dies als Rücktritt.

Das vertragliche Recht zur Stornierung besteht nicht, wenn der Mieter ein Sonderangebot, insbesondere sogenannte Schnupper-touren, gebucht hat. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.

2.3 Die dem Mieter bestätigte Reservierung kann von diesem bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn, innerhalb des gleichen Jahres umgebucht werden, soweit anderweitig freie Kapazitäten vorhanden sind. Hierfür berechnet der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 29,00 EUR pro Umbuchung zzgl. einer eventuell höheren Tagesmiete.

Eine eventuell anfallende Stornogebühr wird immer von der ersten bestätigten Reservierung ausgehend berechnet. Spätere Umbuchungen sind, soweit überhaupt möglich, nur nach Rücktritt zu den Bedingungen unter Ziffer 2.2 und anschließender Neubuchung möglich.

3. Mietpreise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Mietpreis richtet sich nach den Tagespreisen der bei Vertragsabschluss gültigen Saisonpreise bzw. den Vereinbarungen im Mietvertrag. Übergabe und Rückgabe zählen als ein Miettag.

3.2 Pro Miettag sind 300 km frei. Bei Überschreitung der Freikilometer berechnet der Vermieter 0,39 EUR pro Kilometer. Kraftstoffkosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgebühren sind auch Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

3.3 Das Fahrzeug muss mit der gleichen Kraftstoffmenge (Diesel und AdBlue) zurückgegeben werden, wie es übernommen wurde. Zum Nachweis ist die Tankquittung vorzulegen. Bei Missachtung berechnet der Vermieter eine Aufwandspauschale von 29,00 EUR zzgl. der entstandenen Spritkosten.

3.4 Bei vorzeitiger Rückgabe durch den Mieter, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.

3.5 Es wird eine einmalige Servicepauschale laut Mietvertrag berechnet, deren Leistungsinhalt auf unserer Homepage beschrieben ist.

3.6 Ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist innerhalb einer Woche eine Anzahlung i.H.v. 20% des Gesamtpreises

zu leisten. Die Restzahlung muss bis 14 Tage vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein. Findet die Anmietung weniger als 30 Tage vor Antritt statt, ist die Zahlung sofort fällig. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen, ist der Vermieter nicht mehr an diesen Vertrag gebunden. Es gelten dann die Stornobedingungen gemäß den aktuellen Vermietbedingungen. Die Fahrzeugübergabe ist ausschließlich bei vollständiger Bezahlung möglich. Die Kauftion von 1.500,00 EUR ist vorab per Überweisung zu leisten und muss bei Übergabe auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben sein, andernfalls erfolgt keine Herausgabe des Fahrzeugs.
3.7 Bei ordnungs- und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kauftion innerhalb von 14 Tagen zurückgestellt. Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden, etc.) werden mit der Kauftion verrechnet, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages oder per Gutachter abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht die Kauftion zurückzubehalten.

4. Mindestalter des Fahrers, Führerschein

4.1 Das Mindestalter beträgt 23 Jahre. Der Fahrer muss seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins sein.
4.2 Die Vorlage des Führerscheins sowie des gültigen Personalausweises/Reisepasses durch den Mieter und eventueller weiterer Fahrer bei der Übernahme ist Voraussetzung für die Übergabe des Fahrzeugs. Können diese Dokumente zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt nicht vorgelegt werden, ist der Vermieter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Sämtliche Verzögerungen gehen in diesem Fall zu Lasten des Mieters. In diesem Fall gelten die aktuell gültigen Stornobedingungen.

5. Versicherungsschutz & Haftung

5.1 Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten 80 Mio. € pauschale Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. € pro Person. Teilkaskoschutz und Vollkaskoschutz mit SB. Die Höhe der SB je Schadenfall richtet sich nach der vereinbarten Summe laut Mietvertrag. Es kann vertraglich eine Verpflichtung zum Abschluss einer CDW Versicherung vereinbart werden. Entscheidend ist die Angabe im Mietvertrag. Bei Missachtung der Vertrags- und Mietbedingungen, erlischt der Versicherungsschutz und der Mieter haftet unbegrenzt.

5.2 Teil- und Vollkaskoschäden, die während der Mietzeit bei vertragsgemäßer Nutzung entstehen, trägt der Mieter bis zur vertraglich vereinbarten SB netto pro Schadenfall, soweit die für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung die Kaskoschäden übernimmt und nur bei Dokumentation der Schadensituation und Hinzuziehung der Polizei. Soweit der Mieter eine Zusatzversicherung zur Versicherung des Selbstbehalts abgeschlossen hat, beläuft sich die Selbstbeteiligung je Schadentfall abweichend auf den dort versicherten Selbstbehalt, mindestens aber auf die Mietvertraglich vereinbarte Summe. (Ausgenommen: Fahrlässigkeit, Mietausfall, merkantiler Minderwert, fahren unter Alkohol oder Betäubungsmitteln, fahren auf unzulässigen Wegen, nicht vertragsgemäßiger Nutzung. In den vorgenannten Fällen haftet der Mieter in voller Höhe ohne Begrenzung).

5.3 Für Schäden, die nicht unter die Teil- oder Vollkaskoversicherung fallen, haftet der Mieter in voller Höhe, ohne Haftungsbegrenzung. (z.B. Dellen von Fahradlaken in der Heckwand, Beulen durch externe Gegenstände, Markenschäden, Schäden an der Inneneinrichtung)

5.4 Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls unbegrenzt, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadentfalls gehabt. Der Mieter haftet ebenso unbeschränkt für alle während der Mietzeit entstandenen Schäden, die bei der Benutzung durch einen berechtigten oder nicht berechtigten dritten (Ziffer 9) oder zu verbotenem Zweck (Ziffer 9) durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

5.5 Für verdeckte/verschwiegene Mängel haftet der Mieter auch nach Rückgabe und Unterzeichnung des Rückgabeprotokolls in voller Höhe.
5.6 Entsteht dem Vermieter durch einen vom Mieter verursachten Schaden ein Mietausfall, so hat der Mieter diesen in voller Höhe zu tragen.

6. Leistung und Haftung des Vermieters, Haftungsbegrenzung

6.1 Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter ein fahrbereites und in technisch einwandfreiem Zustand befindliches Reisemobil zur Verfügung zu stellen. Optische Beeinträchtigungen welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen (z.B. kleine Dellen, Lackschäden oder defekter Sicht-/Fliegengeschutz) stellen keine Mängel dar und sind vom Mieter hinzunehmen, soweit diese nicht unzumutbar sind.

Funktionsstörungen der Sonderausstattung oder nicht notwendigen Teilen (z.B. TV oder Klima) führen nicht zu einer Mietminderung. Klimaanlagen und TV sind grundsätzlich keine verbindlichen Vertragsbestandteile.

6.2 Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie zum Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Eine Kündigung/Rücktritt des Mieters nach § 543 Abs.2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen, es sein denn die Stellung eines Ersatzfahrzeugs schlägt fehl, verzögert sich oder wird durch den Vermieter verweigert. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, ist die Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen zu erstatten.

6.3 Ist dem Vermieter ohne sein Verschulden die Übergabe des Fahrzeugs unmöglich, entfällt seine Überlassungsverpflichtung. Dies ist etwa der Fall, wenn das Reisemobil durch Verkehrsunfall, festgestellten technischen Mangel oder höherer Gewalt so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist. Ein Ersatzfahrzeug muss nicht gestellt werden. Der Vermieter hat dem Mieter in diesem Fall alle bereits an ihn geleisteten Mietzahlungen zu erstatten. Weitere Schadensersatzforderungen gegen den Vermieter sind ausgeschlossen. Entstehen dem Mieter durch das Ersatzfahrzeug höhere Nebenkosten, wie Führer- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten, so gehen diese zu Lasten des Mieters.

Der Vermieter wird sich jedoch bemühen, dem Mieter ohne Rechtsanspruch ein Ersatzfahrzeug zu organisieren. 6.4 Der Vermieter ist verpflichtet den Mieter unverzüglich über die Unmöglichkeit der Überlassung zu informieren.

6.5 Stellt der Mieter während der Mietzeit seinen privaten PKW auf dem Grundstück des Vermieters ab, übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

6.6 Für Schäden die nicht durch die Versicherungen gedeckt sind, beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat seine vertragswesentlichen Pflichten verletzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeugs zurückgelassen oder vergessen werden.

6.7 Eine Haftung des Vermieters für vertragliche Ansprüche ist bei leichter Fahrlässigkeit von dem Vermieter ausgeschlossen.

7. Übergabe und Rücknahme

7.1 Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs erfolgt an dem Ort laut Mietvertrag.

7.2 Übergaben: Montag bis Freitag zwischen 16 - 19 Uhr. Rücknahmen: Montag bis Freitag zwischen 8 - 10 Uhr. Eine genaue Termintvereinbarung ist zwingend erforderlich. An Samstagen erfolgen Übergaben und Rückgaben nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen Gebühr laut gültiger Preiseiste. Übergabe- und Rückgabeflat geboren zusammen als ein Tag berechnet.

7.3 Bei Überziehung des vereinbarten Rückgabedatums berechnen wir pro angefangener Stunde 29,00 EUR, ab der 4. Std. den vollen Tagespreis. Überhinausgehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang, ohne Begrenzung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Kosten die durch verspätete Rückgabe entstehen bzw. von dem nachfolgenden Mieter wegen verspäteter Fahrzeugübernahme geltend gemacht werden, trägt der Mieter. Sollte die Anschlussvermietung aufgrund einer verspäteten Rückgabe nicht mehr zustande kommen, trägt der Mieter die entgangene Miete in voller Höhe. Es besteht generell kein Einverständnis des Vermieters mit der automatischen Umwandlung in ein Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit bei fortgesetztem Gebrauch.

7.4 Der Mieter verpflichtet sich, vor Fahrantritt an einer ausführlichen Einweisung teilzunehmen. Während der Einweisung wird das Mietfahrzeug auf seinen schadensfreien Zustand, die Füllstände, Sauberkeit, das vorhandene Zubehör und die Umweltplakette überprüft. Stellt der Mieter während der Einweisung Schäden, Fehlelemente, Verschmutzungen und geringe Füllstände fest, sind diese dem Vermieter oder einer vom Vermieter beauftragten Person vor Fahrantritt anzuzeigen und im Übergabeprotokoll zu vermerken. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs verweigern bis die Fahrzeugeinweisung erfolgt ist. Entstehen durch Verschulden des Mieters Verzögerungen bei der Übergabe, hat er daraus resultierende Kosten zu tragen.

7.5 Der Mieter verpflichtet sich, bei Rückgabe des Fahrzeugs mit dem Vermieter oder einer vom Vermieter beauftragten Person gemeinsam eine abschließende Überprüfung des Fahrzeugs vorzunehmen. Beschädigungen die im Übergabeprotokoll nicht vermerkt sind, bei Fahrzeogrückgabe aber festgestellt werden, gehen zu Lasten des Mieters.

7.6 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug innen gründlich gereinigt, in protokolliertem Zustand an den Vermieter zurückzugeben. Außen ist grober Schmutz zu entfernen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung ganz oder teilweise nicht nach, so hat er dem Vermieter die durch die Reinigung entstehenden Kosten zu erstatten. Der Vermieter kann einen entsprechenden Geldbetrag von der geleisteten Kauftion einbehalten. Die Reinigungskosten betragen mindestens 150,00 € für die Innenreinigung. Bei Nichtleerung und/oder Reinigung der Toilette berechnen wir dem Mieter mind. 160,00 €.

